

09.02.88

EG - In - U - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Ge-
räuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern

KOM(88) 6 endg.; Ratsdok. 4460/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende Juni 1988 an.

BEGRÜNDUNGI. ALLGEMEINES

Dieser Richtlinienvorschlag ist auf eine Änderung der vom Rat am 18. Dezember 1986 angenommenen Richtlinie 87/56/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern ausgerichtet.

Die Änderungen zielen im wesentlichen auf die Einführung der auf Austauschschalldämpfer anwendbaren Vorschriften ab und entsprechen der Notwendigkeit zur Ergänzung der bereits zur Verringerung des Schallpegels der Krafträder - insbesondere bei ihrer Verwendung - angenommenen Maßnahmen.

Diese Notwendigkeit wurde vom Rat und der Kommission bei der Annahme der Richtlinie 87/56/EWG erkannt, und die Kommission ist in einer im Bericht über die 1121. Sitzung des Rates vom 24. November 1986 enthaltenen Erklärung aufgefordert worden, dem Rat so rasch wie möglich einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

II. INHALT DES VORSCHLAGE

Dieser Richtlinienvorschlag ergänzt die auf alle Schalldämpfer anwendbaren technischen Vorschriften und legt ein EWG-Betriebserlaubnisverfahren für Austauschschalldämpfer sowie die technischen Vorschriften und Prüfungen, denen sie entsprechen müssen, fest. Insbesondere wurden vollständigere Vorschriften über die bei der Herstellung der Schalldämpfer - seien es Serien- oder Austauschschalldämpfer - verwendeten schalldämpfenden Faserstoffe festgelegt. Außerdem wurden ein EWG-Betriebserlaubnisverfahren für Schalldämpfer oder deren Teile als unabhängige technische Einheiten sowie Vorschriften betreffend die Herstellung dieser Schalldämpfer oder deren Teile als unabhängige technische Einheiten sowie Vorschriften betreffend die Herstellung dieser Schalldämpfer im Hinblick auf die Erlangung der EWG-Betriebserlaubnis eingeführt.

Vorschlags für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen
Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Kraftträdern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen; der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Richtlinie 78/1015/EWG des Rates¹⁾, geändert durch die Richtlinie des Rates 87/56/EWG²⁾ legt die Grenzwerte für den Geräuschpegel der Kraftträder sowie die Vorschriften für die schalldämpfende Serienauspuffanlage der Kraftträder fest.

Sehr häufig unterscheiden sich die schalldämpfenden Austauschpuffanlagen von den Serienauspuffanlagen, was sich daher unter anderem negativ auf die

¹⁾ ABL. Nr. L 349 vom 13.12.1978, Seite 21

²⁾ ABL. Nr. L 24 vom 27.1.1987, Seite 42

Geräuschemissionen der Krafträder auswirkt. Bei diesen Austauschanlagen stellt ein EWG-Betriebserlaubnisverfahren, durch das festgestellt werden kann, ob eine bestimmte Anlagenart den auf Gemeinschaftsebene festgelegten technischen Vorschriften und Prüfungen entspricht, eine geeignete Maßnahme zur Verringerung des Geräuschpegels der in Gebrauch befindlichen Krafträder und einen zusätzlichen Schutz der Bevölkerung vor den von diesen Fahrzeugen verursachten Geräuschbelästigungen dar.

Aus diesem Grunde ist die Richtlinie 78/1015/EWG zu ändern und durch Bestimmungen über schalldämpfende Auspuffanlagen als unabhängige technische Einheiten zu ergänzen, um zu einer Regelung für diese Anlagen zu gelangen - insbesondere wenn sie als Austauschteile verkauft und benutzt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/1015/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

- a) die "Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung" der wie folgt bezeichnete Verwaltungsakt:
- agréation par type/aanneming im belgischen Recht,
 - standardtypegodkendelse im dänischen Recht,
 - allgemeine Betriebserlaubnis im deutschen Recht,
 - réception par type im französischen Recht,
 - type approval im irischen Recht,
 - omologazione oder approvazione del tipo im italienischen Recht,

- agréation im luxemburgischen Recht,
- typegodkeuring im niederländischen Recht,
- type approval im Recht des Vereinigten Königreich,
- έγκριση τύπου, im griechischen Recht,
- homologacion de tipo im spanischen Recht,
- aprovação de marca e modelo im portugiesischen Recht.

b) die "EWG-Betriebserlaubnis für schalldämpfende Auspuffanlagen oder Teile dieser Anlagen als unabhängige technische Einheiten" der Akt, durch den ein Mitgliedstaat feststellt, daß ein schalldämpfender Auspuffanlagentyp oder ein Teil dieser Anlage den in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten technischen Vorschriften und Prüfungen entspricht.

2. In Artikel 3, Absatz 1, zweiter Unterabsatz wird die Verweisung auf Anhang II durch die Verweisung auf Anhang III ersetzt.

3. Folgender neuer Artikel 6 a wird eingefügt:

Artikel 6a

Die Bestimmungen in Artikel 3 bis 6 finden entsprechend auf die in Buchstabe b) in Artikel 2 definierte EWG-Betriebserlaubnis für schalldämpfende Auspuffanlagen oder Teile dieser Anlagen als unabhängige technische Einheiten Anwendung.

Demgemäß wird das Muster der in Artikel 3 genannten Bescheinigung durch das Muster der in Anhang IV aufgeführten EWG-Betriebserlaubnis ersetzt; die Änderungen eines der in Anhang I Punkt 1.3.1 bis 1.3.4 genannten Merkmale treten an die Stelle der Änderungen eines der in Anhang I Punkt 1.1 aufgeführten und in Artikel 6 erwähnten Bauteile oder Merkmale.

4. Die Anhänge werden entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Ab 1. Oktober 1988:

- wenden die Mitgliedstaaten, in denen Krafträder oder bestimmte Klassen von Krafträdern Gegenstand einer nationalen Betriebserlaubnis sind, auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters und als Grundlage für eine nationale Betriebserlaubnis statt der entsprechenden nationalen Vorschriften die harmonisierten technischen Vorschriften der Richtlinie 78/1015/EWG in der Fassung dieser Richtlinie, an;
- dürfen die Mitgliedstaaten, in denen Krafträder oder bestimmte Klassen von Krafträdern nicht Gegenstand einer nationalen Betriebserlaubnis sind, weder die Zulassung ablehnen noch den Verkauf, das Inverkehrbringen oder die Benutzung dieser Krafträder unter dem Vorwand verbieten, daß die harmonisierten technischen Vorschriften der Richtlinie 78/1015/EWG in der Fassung dieser Richtlinie und nicht die entsprechenden nationalen Vorschriften eingehalten wurden.

2. Ab 1. Oktober 1989:

- dürfen die Mitgliedstaaten die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 78/1015/EWG vorgesehene Bescheinigung für einen Kraftradtyp, dessen Geräuschpegel und dessen Auspuffanlage nicht den Bestimmungen der genannten Richtlinie in der Fassung dieser Richtlinie entsprechen, nicht mehr ausstellen.

- die Mitgliedstaaten können die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Kraftradtyp ablehnen, dessen Geräuschpegel und Auspuffanlage nicht den Bestimmungen der Richtlinie 78/1015/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie entsprechen.
3. Ab 1. Oktober 1990 können die Mitgliedstaaten die erste Inbetriebnahme der Krafträder verbieten, deren Geräuschpegel und Auspuffanlage nicht den Bestimmungen der Richtlinie 78/1015/EWG in der Fassung dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Oktober 1988 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Oktober 1988 an.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

Die Punkte 3.4 bis 3.4.3 werden durch folgende Punkte ersetzt:

- "3.4. Die absorbierenden Faserstoffe dürfen bei der Herstellung des Schalldämpfers nur verwendet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen sichergestellt wird, daß diese Faserstoffe während der gesamten Nutzungsdauer des Schalldämpfers in ihrer bestimmungsgemäßen Lage verbleiben und wenn die Vorschriften eines der folgenden Punkte 3.4.1, 3.4.2 oder 3.4.3 eingehalten werden:
- 3.4.1. Der Schallpegel muß den Vorschriften in Punkt 2.1.1. entsprechen, nachdem die Faserstoffe entfernt worden sind;
- 3.4.2 Die absorbierenden Faserstoffe dürfen sich nicht in von Auspuffgasen durchflossenen Teilen des Schalldämpfers befinden und müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- 3.4.2.1. Die Faserstoffe werden vier Stunden lang in einem Ofen bei einer Temperatur von $650 \pm 5^\circ \text{C}$ ohne Verringerung der mittleren Länge, des Durchmessers oder der Dichte der Fasern behandelt.
- 3.4.2.2. Nach einer einstündigen Behandlung in einem Ofen bei einer Temperatur von $650 \pm 5^\circ \text{C}$ müssen mindestens 98% der Faserstoffe in einem Sieb mit einer Nennweite der Maschen von $250 \mu\text{m}$ zurückgehalten werden. Dieses Sieb muß der Norm ISO 3310/1 entsprechen falls es in Übereinstimmung mit der Norm ISO 2599 erprobt wurde.
- 3.4.2.3 Der Gewichtsverlust der Faserstoffe darf 10,5% nicht übersteigen, nachdem sie während 24 Stunden bei $90 \pm 5^\circ \text{C}$ in einem synthetischen Kondensat mit folgender Zusammensetzung eingetaucht waren:
- | | |
|---|---------|
| 1 N Bromwasserstoffsäure (HBr) | 10 ml |
| 1 N Schwefelsäure (H_2SO_4) | 10 ml |
| Destilliertes Wasser bis zu | 1000 ml |
- Hinweis: Die Faserstoffe müssen vor dem Wiegen mit destilliertem Wasser gewaschen und während einer Stunde bei 105°C getrocknet werden.
- 3.4.3 Bevor das System entsprechend Punkt 2.1. dieses Anhangs geprüft wird, ist es durch eines der folgenden Verfahren in einen normalen Betriebszustand zu versetzen:
- 3.4.3.1 Prüfung durch Dauerfahrt auf der Strasse
- 3.4.3.1.1 Entsprechend der Kraftradgruppe sind folgende Mindestentfernungen während des Prüfzyklus zurückzulegen:

KLASSE	ENTFERNUNG (km)
Krafträder mit Zweitaktmotor	4000
Krafträder mit Viertaktmotor: - 250 cm ³	6000
- 250 cm ³ oder mehr	8000

- 3.4.3.1.2 50% +/- 10% des Prüfzyklus entfallen auf das Fahren im Stadtbereich, der Rest auf Langstreckenfahrten bei hoher Geschwindigkeit; der Fahrzyklus bei konstanter Geschwindigkeit auf der Straße kann durch eine entsprechende Prüfung auf einem Prüfgelände ersetzt werden.
- 3.4.3.1.3 Die beiden Geschwindigkeitsbereiche sind mindestens sechsmal zu wechseln.
- 3.4.3.1.4 Das vollständige Prüfprogramm muß mindestens zehn Aufenthalte von mindestens drei Stunden umfassen, um die Auswirkungen der Abkühlung und der Kondensation darstellen zu können.
- 3.4.3.2 Prüfung durch Pulsierung
- 3.4.3.2.1 Das Auspuffsystem oder seine Einzelteile müssen am Kraftrad oder am Motor angebaut sein.
Im ersten Falle ist das Kraftrad auf einem Prüfstand mit Rollen zu befestigen. Im zweiten Falle ist der Motor auf einem Versuchsstand zu befestigen.
Die Versuchsvorrichtung, die ausführlich und schematisch in Abbildung 1 dargestellt ist, wird am Austritt des Auspuffsystems angebracht. Andere Vorrichtungen, die vergleichbare Ergebnisse gewährleisten, sind zulässig.
- 3.4.3.2.2 Die Versuchsvorrichtung ist so einzustellen, daß der Fluß der Auspuffgase abwechselnd 2.500 mal durch ein Schnellschlußventil unterbrochen und wiederhergestellt wird.
- 3.4.3.2.3 Das Ventil muß sich öffnen, sobald der Gegendruck der Auspuffgase, gemessen in mindestens 100 mm Abstand nach dem Eintrittsflansch, einen Wert zwischen 0,35 und 0,40 bar erreicht. Kann dieser Wert aufgrund der Motoreigenschaften nicht erreicht werden, muß sich das Ventil öffnen, sobald der Gegendruck der Auspuffgase einen Wert erreicht, der 90% des Maximalwerts entspricht, der gemessen werden kann, bevor der Motor zum Stillstand kommt. Das Ventil muß sich wieder schließen, wenn dieser Druck nicht mehr als 10% von dem Wert abweicht, der sich bei offenem Ventil eingestellt hat.

3.4.3.2.4 Die Verzögerungssteuerung ist für die Dauer des Durchflusses der Auspuffgase entsprechend den Vorschriften unter Punkt 3.4.3.2.3 einzustellen.

3.4.3.2.5 Die Motordrehzahl muß 75% der Drehzahl (8) betragen, bei der der Motor seine Höchstleistung entwickelt.

3.4.3.2.6 Die vom Dynamometer angezeigte Leistung muß 50% der bei 75% der Motordrehzahl (8) gemessenen Vollgasleistung betragen.

3.4.3.2.7 Alle Abflußöffnungen sind während des Versuchs abzudichten.

3.4.3.2.8 Die Prüfung muß innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein. Gegebenenfalls ist nach jeder Stunde eine Ablühlzeit einzuhalten.

3.4.3.3 Prüfung auf dem Versuchsstand

3.4.3.3.1 Das Auspuffsystem ist an einen Motor anzubauen, der repräsentativ für den Typ ist, mit dem das für das System ausgelegte Kraftrad ausgerüstet ist. Motor und Auspuffsystem sind auf einem Versuchsstand zu befestigen.

3.4.3.3.2 Die Prüfung besteht aus einer Anzahl von für die Kraftradklasse, für die das Auspuffsystem ausgelegt ist, festgelegten Versuchszyklen. Folgende Anzahl von Versuchszyklen ist für die einzelnen Fahrzeugklassen vorgesehen.

Klasse	Anzahl der Zyklen
Krafträder mit Zweitaktmotor	6
Krafträder mit Viertaktmotor:	
- bis zu 250 cm ³	9
- 250 cm ³ oder mehr	12

3.4.3.3.3 Um die Auswirkungen der Abkühlung und der Kondensation darstellen zu können, muß jedem Zyklus auf dem Versuchsstand eine Pause von mindestens 6 Stunden folgen.

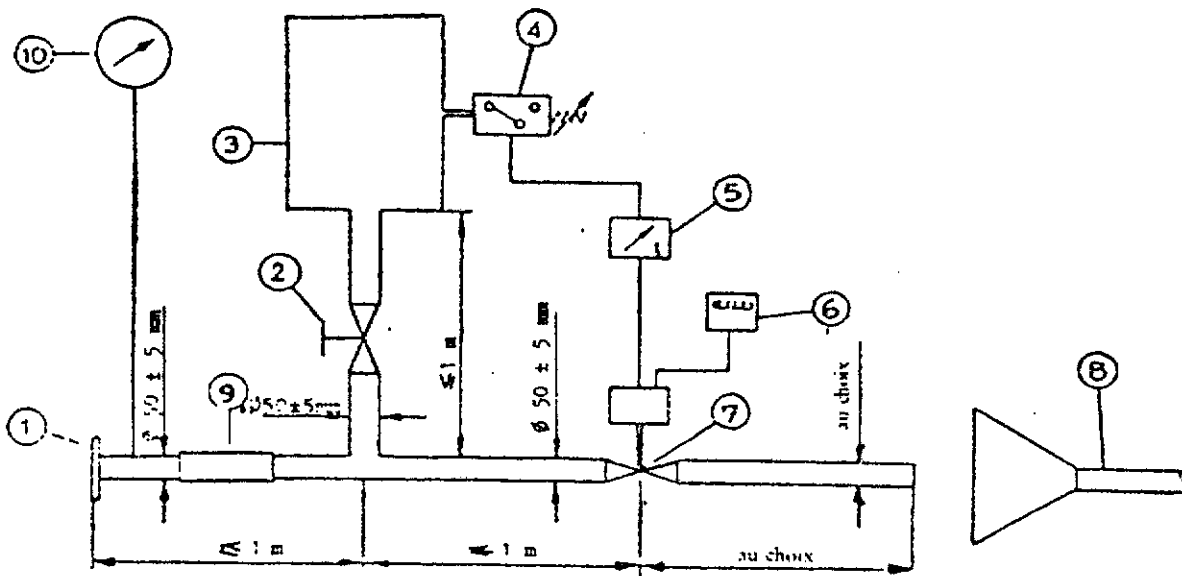
3.4.3.3.4 Jeder Zyklus auf dem Versuchsstand wird in sechs Phasen durchgeführt. Es gelten folgende Werte für die Betriebsbedingungen des Motors in jeder einzelnen Phase sowie für die Dauer dieser Phase:

Phase	Betriebsbedingungen	Dauer der einzelnen Phasen	
		Motor bis zu 250 cm ³	Motor mit 250 cm ³ oder mehr
1	Leerlauf	6	6
2	25% der Last bei 75% S	40	50
3	50% der Last bei 75% S	40	50
4	100% der Last bei 75% S	30	10
5	50% der Last bei 100% S	12	12
6	25% der Last bei 100% S	22	22
	Gesamtdauer	2,5 h	2,5 h

3.4.3.3.5

Auf Antrag des Herstellers können während dieses Prüfungsvorgangs der Motor und der Schalldämpfer gekühlt werden, damit die an einem nicht weiter als 100 mm vom Auslaß der Auspuffgase entfernten Punkt gemessene Temperatur nicht höher liegt als diejenige, die gemessen wird, wenn das Kraftrad mit 110 km/h oder 75% S im höchsten Gang fährt. Die Geschwindigkeit des Kraftrads und/oder die Motordrehzahl werden auf +/- 3% genau bestimmt.

Bild 1
Versuchsvorrichtung für die Prüfung durch Pulsierungen



1. An den Auslaß der zu prüfenden schalldämpfenden Auspuffanlage anzuschließender Einlaßflansch.
2. Handgesteuertes Regelventil.
3. Ausgleichsbehälter mit einem Volumen von 35 bis 40 l.
4. Kontaktdruckmesser; Betriebsbereich: 0,05 bis 2,5 Bar.
5. Zeitrelais.
6. Pulsierungszähler.
7. Schnellschlußventil: bei einem Auspuff mit 60 mm Durchmesser kann ein Verschußventil für eine Motorbremsvorrichtung verwendet werden. Dieses Ventil wird durch einen Druckluftzylinder gesteuert, der bei einem Druck von 4 bar 120 N entwickeln kann. Sowohl beim öffnen als auch beim Verschuß darf die Ansprechzeit 0,5 s nicht überschreiten.
8. Ansaugvorrichtung für die Auspuffgase.
9. Schlauch.
10. Kontrolldruckmesser.

Nach Anhang I wird der neue Anhang II hinzugefügt:

ANHANG II

EWG-BETRIEBSERLAUBNIS FÜR SCHALLDÄMPFENDE AUSTAUSCH- AUSPUFFANLAGEN ALS UNABHÄNGIGE TECHNISCHE EINHEITEN

0. GELTUNGSBEREICH

Dieser Anhang gilt für die EWG-Betriebserlaubnis für schalldämpfende Auspuffanlagen oder Teile dieser Anlagen als unabhängige technische Einheiten gemäß Artikel 2.b) dieser Richtlinie, die als Austauschteile für den Einbau in einem oder mehreren bestimmten Kraftradtyp/en vorgesehen sind.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

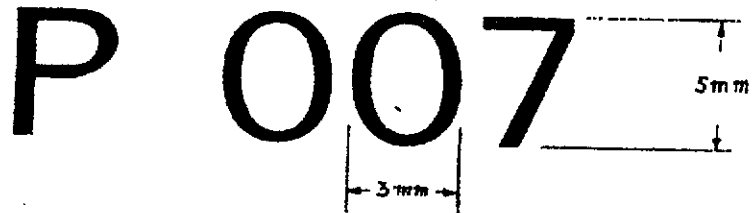
- 1.1 Als "schalldämpfende Austauschanlage oder Teil dieser Anlage" sind alle Teile der in Punkt 1;2 in Anhang I definierten Auspuffanlage zu verstehen, die bei einem Kraftrad ein Teil eines Typs ersetzen sollen, mit dem das Kraftrad bei Ausstellung der in Artikel 3 vorgesehenen Bescheinigung ausgestattet war.

2. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS

- 2.1 Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Austauschschalldämpfer oder Teile eines solchen Schalldämpfers als unabhängige technische Einheit wird vom Hersteller des Kraftrads, vom Hersteller der Anlage oder von deren jeweiligen Beauftragten gestellt.
- 2.2 Für jeden Typ einer Austausch-Schalldämpferanlage oder Teile dieser Anlage, für die eine EWG-Betriebserlaubnis beantragt wird, sind dem Antrag folgende nachstehend aufgeführte Dokumente in dreifacher Ausfertigung sowie folgende Angaben hinzuzufügen:
- 2.2.1 - Bescheinigung des/ der Kraftradtyps/-en, für den/die Anlage oder Teile dieser Anlage vorgesehen ist/sind, betreffend die in Punkt 1.1 in Anhang I erwähnten Eigenschaften.
Die Nummern und/oder Symbole, die den Motortyp und den Kraftradtyp kennzeichnen, sind anzugeben:
- 2.2.2 - Beschreibung der Austauschschalldämpferanlage mit Angabe der Anordnung der einzelnen Bauteile der Anlage sowie der Einbauanweisungen;

- 2.2.3 - Ausführliche Zeichnungen jedes Einzelteils, um deren Auffinden und Identifizierung zu erleichtern sowie Angabe der verwendeten Werkstoffe. Auf diesen Zeichnungen ist die für die vorgeschriebene Anbringung der EWG-Genehmigungsnummer vorgesehene Stelle anzugeben.
- 2.3 Auf Antrag des technischen Dienstes hat der Antragsteller folgendes vorzulegen:
- 2.3.1 - Zwei Muster der Anlage, für die die EWG-Betriebserlaubnis beantragt wird;
- 2.3.2 - eine schalldämpfende Auspuffanlage, die der Serienanlage des Kraftrads bei Ausstellung der in Artikel 3 vorgesehenen Bescheinigung entspricht;
- 2.3.3 - ein für den Typ, an dem die schalldämpfende Austauschanlage angebaut werden soll, repräsentatives Kraftrad. Dieses muß sich in einem Zustand befinden, daß es - nach Einbau eines dem Serientyp entsprechenden Schalldämpfertyps - den Vorschriften eines der beiden folgenden Unterpunkte entspricht:
- 2.3.3.1 Gehört die Anlage zu einem Typ, für den die Betriebserlaubnis nach Richtlinie 78/1015/EWG erteilt wurde, darf dieser beim Fahrversuch den bei der Ausstellung der in Artikel 3 vorgesehenen Bescheinigung erhaltenen Wert um höchstens 3 dB(A) überschreiten. Außerdem darf der in Punkt 2.1.1.1 in Anlage I vorgesehene und auf diesen Kraftradtyp bei Erteilung der Betriebserlaubnis anwendbare Grenzwert um höchstens 1 dB(A) überschritten werden.
- 2.3.3.2 Gehört die Anlage nicht zu einem Typ, für den die Betriebserlaubnis erteilt wurde, darf er den in Punkt 2.1.1.1 in Anhang I vorgesehenen Grenzwert, der für diesen Kraftradtyp bei seiner ersten Inbetriebnahme Anwendung gefunden hätte, um höchstens 1 dB (A) überschreiten.
- 2.3.4 - Ein einzelner und mit dem des oben erwähnten Kraftrads identischer Motor, sofern die zuständigen Behörden dies für erforderlich halten.
3. KENNZEICHNUNG UND ANGABEN
- 3.1 Die Austauschschalldämpferanlage oder die Einzelteile dieser Anlage muß/müssen - ausgenommen die Befestigungsteile und die Rohre - folgendes aufweisen:
- 3.1.1 - das Fabrik- oder Warenzeichen des Herstellers der Austauschschalldämpferanlage und deren Einzelteile;

- 3.1.2 - die vom Hersteller gewählte Handelsbezeichnung;
- 3.1.3 - die Nummer der EWG-Betriebserlaubnis, die auf den/die Kennbuchstaben des Landes folgt, die die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat¹⁾.
- Die Höhe und Breite dieser Ziffern und Buchstaben müssen jeweils mindestens 5 bzw. 3 mm betragen. Als Hinweis wird folgendes Beispiel aufgeführt:



- 3.2 Diese Zeichen müssen deutlich lesbar und unauslöschbar sein.
- 3.3 Ein Bauteil kann mehrere Bauartgenehmigungsnummern aufweisen, wenn es als Bauteil mehrerer Austausch-Auspuffschalldämpferanlagen zugelassen wurde.
- 3.4 Die Austauschschalldämpferanlage muß in einer Verpackung geliefert werden oder mit einem Etikett mit der einen oder anderen der folgenden Angaben versehen sein:
- 3.4.1 die Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers der Austauschschalldämpferanlage und ihrer Bauteile;
- 3.4.2 die Anschrift des Herstellers oder seines Beauftragten;
- 3.4.3 die Liste der Kraftradmodelle, für die die Austauschschalldämpferanlage vorgesehen ist.
- 3.5 Der Hersteller hat folgendes zur Verfügung zu stellen:
- 3.5.1 die Anweisungen mit einer ausführlichen Beschreibung der ordnungsgemäßen Art und Weise des Anbaus am Kraftrad,
- 3.5.2 die Wartungsanweisungen für die Schalldämpferanlage,
- 3.5.3 eine Liste der Bauteile mit den Nummern der entsprechenden Teile mit Ausnahme der Befestigungsteile.

1) B: Belgien, D: Bundesrepublik Deutschland, DK: Dänemark, E: Spanien, EL: Griechenland, F: Frankreich, I: Italien, IRL: Irland, L: Luxemburg, NL: Niederlande, P: Portugal, UK: Vereinigtes Königreich.

4. EWG-BETRIEBSERLAUBNIS

- 4.1 Wird ein Antrag gemäß Punkt 2.1 angenommen, stellt die zuständige Behörde eine dem Muster in Anhang IV entsprechende Bescheinigung aus. Der Bauartgenehmigungsnummer ist/sind der/die Kennbuchstabe/n des Landes, das die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, voranzustellen.

5. SPEZIFIZIERUNGEN**5.1 Allgemeine Spezifizierungen**

Die Austauschschalldämpferanlage ist wie folgt zu entwerfen, herzustellen und zum Anbau vorzubereiten:

- 5.1.1 Unter normalen Betriebsbedingungen und insbesondere trotz der Schwingungen, denen die Anlage unterworfen werden kann, muß das Kraftrad den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.
- 5.1.2 - Unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen des Kraftrades muß die Anlage gegenüber den Korrosionserscheinungen, denen sie ausgesetzt ist, eine annehmbare Beständigkeit aufweisen.
- 5.1.3 - Die bei der Serienschalldämpferanlage vorgesehene Bodenfreiheit und die mögliche Schräglage des Kraftrades dürfen nicht verringert werden;
- 5.1.4 - An der Oberfläche dürfen keine ungewöhnlich hohen Temperaturen auftreten.
- 5.1.5 - Die Außenfläche darf weder Auskragungen noch schneidende Ränder aufweisen.
- 5.1.6 - Die Stoßdämpfer müssen genügend Raum haben.
- 5.1.7 - Für die Leitungen muß ein ausreichender Sicherheitsabstand vorhanden sein.
- 5.1.8 - Die Anlage muß so stoßfest sein, daß es mit den klar festgelegten Anbau- und Wartungsvorschriften vereinbar ist.

5.2 Spezifizierungen im Zusammenhang mit den Geräuschpegeln

- 5.2.1 Die akustische Leistungsfähigkeit der Austauschschalldämpferanlage oder eines Bauteils dieser Anlage wird mittels der in Punkt 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 in Anhang I beschriebenen Verfahren geprüft.

Nach Anbau der Schalldämpferaustauschanlage oder eines Bauteils dieser Anlage an dem in Punkt 2.3.3 dieses Anhangs erwähnten Kraftrad müssen die entsprechend der Versuchsmethode (Kraftrad in Fahrt) erhaltenen Geräuschpegelwerte folgende Bedingung erfüllen:

- 5.2.1.1 Die Geräuschpegelwerte, die bei dem gleichen wie unter Punkt 2.3.3 genannten Kraftrad, ausgerüstet mit einer schalldämpfenden Auspuffanlage des Typs, mit dem das Kraftrad bei Ausstellung der in Artikel 3 vorgesehenen Bescheinigung ausgerüstet war, dürfen nicht überschritten werden.

5.3 Prüfung der Leistungen des Kraftrads

- 5.3.1 Die Austauschschalldämpferanlage muß dem Kraftrad Leistungen ermöglichen, die mit den Leistungen vergleichbar sind, die mit einer Serienschalldämpferanlage oder Teilen dieser Serienanlage erzielt wurden.

- 5.3.2 Die Austauschschalldämpferanlage wird mit einer Serienschalldämpferanlage verglichen, die - ebenfalls in neuem Zustand - anschließend an das unter Punkt 2.3.3 beschriebene Kraftrad angebaut wird.

- 5.3.3 Diese Prüfung ist in Übereinstimmung mit dem unten genannten Punkt 5.3.4 durch Messung der Leistungskurve des Motors durchzuführen. Die mit der Austauschschalldämpferanlage gemessenen Kurve darf um nicht mehr als 5% nach oben und unten von der mit der Serienschalldämpferanlage gemessenen Kurve abweichen.

5.3.4 Prüfverfahren am Motor

Die Messungen sind an dem unter Punkt 2.3.4 dieses Anhangs genannten Motor oder - falls dieser nicht zur Verfügung steht - an dem Motor des unter Punkt 2.3.3. genannten Kraftrads durchzuführen, wobei die Motoren in beiden Fällen entsprechend der Norm ISO 4106 auf einem dynamometrischen Prüfstand zu befestigen sind.

5.4 Zusatzbestimmungen betreffend mit Faserstoffen ausgestattete Austauschschalldämpferanlagen

Faserstoffe dürfen bei der Herstellung der Austauschschalldämpferanlagen nur verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Punkt 3.4 in Anhang I erfüllen.

6. KONFORMITÄT DER HERSTELLUNG

- 6.1 Alle Austauschschalldämpferanlagen, die mit einer EWG-Betriebserlaubnisnummer in Anwendung dieser Richtlinie versehen sind, müssen dem Typ der genehmigten Schalldämpferanlage entsprechen und die Anforderungen im zuvor genannten Punkt 5 erfüllen.

- 6.2 Zur Überprüfung der im zuvor genannten Punkt 6.1 geforderten Konformität wird der Serie eine mit der EWG-Betriebserlaubnisnummer versehene Schalldämpferanlage entnommen. Die Herstellung wird als übereinstimmend mit den Bestimmungen dieser Richtlinie angesehen, wenn die entsprechend Punkt 5.2 gemessenen Geräuschpegel die bei der EWG-Betriebserlaubnis dieses Typs von Schalldämpferanlagen gemessenen Pegel um nicht mehr als 1 dB(A) überschreiten."

Der bisherige Anhang II wird Anhang III.

Nach Anhang III wird folgender neuer Anhang IV hinzugefügt:

"ANHANG IV"

MUSTER

Größtes zulässiges Format: A4 (210 x 297 mm)

Bezeichnung der
Behörde

EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN FÜR EINE AUSTAUSCHSCHALLDÄMPFERANLAGE FÜR
KRAFTRÄDER ALS UNABHÄNGIGE TECHNISCHE EINHEIT

Technische Einheit: Austauschschalldämpferanlage

EWG-Betriebserlaubnisnummer der technischen Einheit¹⁾ :

1. Fabrik- oder Handelsmarke:
2. Typ:
3. Name und Anschrift des Herstellers:
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers
5. Zusammensetzung der technischen Einheit:
6. Fabrik- oder Handelsmarke des/ der Krafttradtyps/ Krafttradtypen, für
den/die Schalldämpferanlage vorgesehen ist²⁾ :
7. Krafttradtyp/Krafttradtypen ab der Seriennummer:
bis zur Seriennummer:
8. Motor:

1) Vorangestellt werden der/die Kennbuchstabe/n des Landes, das die
Betriebserlaubnis erteilt:
B: Belgien, D: Bundesrepublik Deutschland, DK: Dänemark, E: Spanien,
EL: Griechenland, F: Frankreich, I: Italien, IRL: Irland, L: Luxemburg,
NL: Niederlande, P: Portugal, UK: Vereinigtes Königreich.

2) Werden mehrere Typen angegeben, sind die Punkte 7 bis einschliesslich
14 für jeden dieser Typen auszufüllen.

- 8.1 Art (mit Fremdzündung, Diesel):
- 8.2 Takte: Zweitakt, Viertakt:.....
- 8.3 Hubraum:.....
- 8.4 Nennleistung des Motors³⁾: kW bei.....Umdrehungen/
Minuten.....
9. Anzahl der Gänge des Schaltgetriebes:.....
10. Verwendete Gänge des Schaltgetriebes:
11. Übersetzung/en des Achsgetriebes:.....
12. Geräuschpegelwerte:
- Fahrzeuge in Fahrt.....dB(A), konstante Geschwindigkeit vor
der Beschleunigung auf.....km/h
13. Gegebenenfalls Einschränkungen betreffend den Betrieb sowie Anbau-
vorschriften:.....
14. Zeitpunkt der Vorlage des Musters für die Ausstellung der EWG-Betriebserlaubnis der technischen Einheit:.....
15. Technischer Dienst:.....
16. Datum des vom technischen Dienst ausgestellten Prüfberichtes:.....
17. Nummer des vom technischen Dienst ausgestellten Prüfberichtes.....
18. Die EWG-Betriebserlaubnis für die technische Einheit wird bewilligt/
abgelehnt
19. Ort:.....
20. Datum:.....
21. Unterschrift:
22. Folgende Schriftstücke und Einzelteile, versehen mit der
EWG-Betriebserlaubnisnummer der technischen Einheit - sind dieser
Mitteilung beigelegt (gegebenenfalls ausfüllen).....
23. Bemerkungen:

3) Ermittelt entsprechend der Norm ISO 4106

+) Nichtzutreffendes streichen.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

=====

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?
Nécessité d'harmoniser les prescriptions nationales concernant les silencieux de remplacement.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées
En particulier :
- y-a-t-il un grand nombre de PME ? **Non.**
- note t'on des concentrations dans des régions :
 . éligibles aux aides régionales des E.M. ? **Non.**
 . éligibles au Feder ? **Non.**
- III. Quelles sont les obligations imposées aux entreprises ?
Le respect des exigences techniques contenues dans la directive (construction, matériaux et durabilité).
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?
Néant.
- V. Y-a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? **Non.**
- lesquelles ?
- VI. Quel est l'effet prévisible :
- sur la compétitivité des entreprises ? **Pas d'impact considérable.**
- sur l'emploi ? **Pas d'impact considérable.**
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? **Non.**
- Avis des partenaires sociaux :

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **zulässigen Geräuschpegel** und die **Auspuffanlage von Krafträdern**
KOM(88) 6 endg.; Ratsdok. 4460/88
- Drucksache 76/88 -
2. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines **Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST** über sieben konzertierte Aktionen auf dem **Gebiet der Umwelt**
KOM(88) 17 endg.; Ratsdok. 4472/88
- Drucksache 78/88 -
3. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der **sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige**, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
KOM(88) 27 endg.; Ratsdok. 4546/88
- Drucksache 93/88 -

...

4. Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen über die **Aufwertung der europäischen Dimension im Bildungswesen**

Ratsdok. 5265/88

- Drucksache 132/88 -

5. Entwurf für Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zum **zweiten Aktionsprogramm** der Europäischen Gemeinschaften (1982 - 1987) betreffend den Übergang **von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben**

Ratsdok. 5155/88

- Drucksache 133/88 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaÙt worden.